

VG Ansbach

Urteil vom 16.10.2008

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juni 2008, Gz. ... wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborener Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte ... 1989 und ... 1991 erfolglos politisches Asyl.

Am ... 1998 stellte der Kläger seinen dritten Asylantrag. Zur Begründung wurde vorgetragen, der Kläger sei kurdischer Sänger der europaweit bekannten Musikgruppe Er sei mit dieser am ... 1998 auf einer Veranstaltung des Fernsehsenders ...-TV aufgetreten. Die Gruppe sei über eine Stunde lang aufgenommen und die Aufzeichnung dann per Satellit ausgestrahlt worden. Dem Sender werde vorgeworfen, der PKK nahe zu stehen. Der Kläger trete auch auf politischen Veranstaltungen sowie auf kurdischen Hochzeiten auf.

Mit Bescheid vom 22. April 1998 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Der Kläger ließ durch seine damaligen Bevollmächtigten gegen den genannten Bescheid Klage erheben.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 10. September 1998 – AN 11 K 98.32161 – wurde der Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 1998 aufgehoben. Die Beklagte wurde verpflichtet, über den Asylfolgeantrag vom ... 1998 erneut zu entscheiden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragte die Zulassung der Berufung gegen das genannte Urteil. Für die Frage, ob ein neues Asylverfahren durchzuführen sei, könne sich der Kläger nicht auf eine Änderung der Sachlage bzw. ein neues Beweismittel berufen. Denn der Bescheid des Bundesamtes vom 31. März 1994 sei noch nicht unanfechtbar gewesen. Das Rechtsmittel für das dem

Kläger am 9. Februar 1998 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 23. Oktober 1997 – 11 K 94.37511 habe noch gelaufen.

Sollten die Voraussetzungen des § 51 VwVfG bejaht werden, so käme es im Hinblick auf die Bewertung der Teilnahme des Klägers am ...-TV-Auftritt am ... 1998 darauf an, ob sie nach Art und Umfang geeignet sei, im Falle seiner Rückkehr in die Türkei eine politische Verfolgungsgefahr zu begründen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ließ mit Beschluss vom 25. Januar 1999 – 11 ZB 98.35640 – die Berufung gegen das Urteil vom 10. September 1998 zu. Unter dem 15. März 2000 erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einen Beweisbeschluss zur Klärung folgender Fragen:

1. Gibt die Videoaufzeichnung der Sendung von ...-TV vom ... 1998 einen hinreichenden Anhalt dafür, dass der Kläger von den türkischen Sicherheitsbehörden als Teilnehmer dieser Sendung (Sänger, Redner) identifiziert werden kann?
2. Gibt es Erkenntnisse, dass diese Sendung auch tatsächlich ausgestrahlt wurde?
3. Muss der Kläger wegen seiner musikalischen Darbietungen oder des Inhalts seines Redebeitrags in dieser Sendung bei einer Rückkehr in die Türkei mit Strafverfolgung oder abschiebungsrechtlich relevanten Repressalien rechnen?

Das beauftragte Gutachten wurde von Herrn Serafettin Kaya unter dem 10. Mai 2000 vorgelegt. In dem Gutachten ist u. a. ausgeführt, die vom Kläger und seinen Freunden als Musikgruppe ... in der durch den Fernsehsender ...-TV ausgestrahlten Sendung ... vorgetragenen Lieder beinhalteten ein Lob des gegen den türkischen Staat geführten nationalen Befreiungskampfes Kurdistans, der Guerilla-Kämpfer und Militanten, welche diesen Kampf führten sowie des von Seiten des kurdischen Volkes gegen den türkischen Staat geleisteten Widerstands. Dieser Umstand und die zitierten Antworten des Klägers auf die Fragen der Moderatorin erfüllten den im Antiterrorgesetz Nr. 3.713 bezeichneten Straftatbestand „Lob und Propaganda für eine Terrororganisation und deren Unterstützer“. Der Text des Liedes über den Aufstand im Jahr ... in ... und ... erfüllten gemäß türkischem Strafgesetzbuch den Straftatbestand der Aufwiegelung der Bevölkerung gegen die Gesetze. Es sei zu erwarten, dass gegen den Kläger – sofern er identifiziert worden ist – im Fall seiner Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei auf Grund der von ihm gesungenen Lieder und der im Interview gemachten Angaben gemäß § 7 Abs. 2 ATG und gemäß § 312 Abs. 1 tStGB Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet würden.

Beim Verhör werde der Kläger nicht nur zu den von ihm vorgetragenen Liedern und den von ihm gemachten Ausführungen befragt werden, sondern man werde auch versuchen, ihn unter Anwendung von Druck zu Aussagen über seine früheren Aktivitäten in der Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland, über seine Kontakte zu kurdischen nationalen Opposition, insbesondere zur PKK, über die Aktivitäten in der Region, in der er sich aufhielt sowie darüber, von wem diese Aktivitäten gelenkt wurden und wer sich daran beteiligt hat, zu zwingen. Zu diesem Zweck werde er seelisch und körperlich gefoltert werden.

Nachdem der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine Klage zurückgenommen hatte, wurde das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 29. Mai 2000 eingestellt.

Das Bundesamt führte entsprechend der Verpflichtung aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 10. September 1998 ein weiteres Asylverfahren durch, lehnte mit bestandskräftigem Bescheid vom 27. Juni 2000 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Auf Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilte die Stadt . . . unter dem 20. Februar 2008 mit, dem Kläger sei am 29. März 2005 eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden. Im Falle des Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG werde eine Aufenthaltsbeendigung wegen PKK-Beziehung geprüft.

Mit Verfügung vom 3. April 2008 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein.

Im Prüfungsvermerk zur Einleitung des Widerrufsverfahrens vom 2. April 2008 ist dargelegt, soweit dem Kläger Schutz auf Grund möglicher Strafverfolgung im Zusammenhang mit Unterstützung des kurdischen Befreiungskampfes gewährt wurde, sei dessen Aufrechterhaltung auf Grund einer veränderten rechtlichen Situation nicht mehr gerechtfertigt. Nach Art. 102 Abs. 4 tStGB a. F. erlösche die öffentliche Klage bei Verbrechen, die mit Haftstrafen nicht über fünf Jahren bedroht sind, nach Ablauf von fünf Jahren. Nach Art. 112 Abs. 4 StGB erlöschen festgesetzte Strafen bei Haftstrafen bis zu fünf Jahren durch Verjährung in zehn Jahren. Da die in Rede stehende Straftat bereits im Januar 1998 begangen worden sei, stünde hier keine Strafverfolgung zu befürchten. Zudem seien Anklageerhebungen, Strafverfahren und Strafvollzug für vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten, wie die in Rede stehende Propaganda- und die Unterstützungshandlung durch Gesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 zur Bewährung ausgesetzt worden. Strafverfolgungsmaßnahmen könnten nach alldem mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unabhängig davon entsprächen die damaligen exilpolitischen Aktivitäten vom Profil her keineswegs einem heute von Maßnahmen türkischer Behörden bedrohten exilpolitischen Verhalten. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hätten die türkischen Strafverfolgungsbehörden in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung. Dazu gehöre auch die Mitgliedschaft in der PKK.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 7. April 2008 zum beabsichtigten Widerruf angehört.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 9. Mai 2008 vortragen, der Kläger sei weiterhin gefährdet, da die ihm zur Last gelegten Taten in der Türkei keineswegs verjährt seien. Zumindest habe er zu befürchten, in asylrechtlich relevanter Weise belangt zu werden. Schließlich treffe es auch nicht zu, dass sich die Rechts- und Menschenrechtsslage in der Türkei so entscheidend geändert habe, dass eine Aufhebung der früheren Entscheidung geboten sei. Tatsächlich könne sogar in letzter Zeit sogar eine Verschlechterung der Menschenrechtsslage festgestellt werden.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 27. Juni 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom ... 2008, eingegangen am selben Tag, Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtlich angefallene Kosten von 181,54 EUR an den Kläger zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zugleich wurde beantragt, dem Kläger für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 8. Juli 2008,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsatz vom 5. September 2008 vorgetragen, die von der Beklagten behauptete Verjährung der dem Kläger zur Last gelegten politische Taten sei nicht eingetreten. Dem Kläger sei mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juni 2000 Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gewährt worden, weil er u. a. im kurdischen Sender ...-TV exponiert politisch aufgetreten sei. Über diese Auftritte, wie auch in den Nachfolgesendern, existierten weitgehende Erkenntnisse und eine Vielzahl von Gutachten. Aus dem bereits damals eingeholten Gutachten des Herrn Serafettin Kaya vom 10. Mai 2000 ergebe sich, dass der Kläger wegen des Auftritts bei ...-TV mit Strafverfolgung nach dem Antiterrorgesetz und Art. 312 tStGB zu rechnen gehabt habe. Außerdem sei beim Verhör von der Anwendung von Folter und Druck auszugehen. Dies gelte auch heute noch. Die Beklagte meine, die dem Kläger vorwerfbaren Taten seien verjährt, so dass Strafverfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Dies sei jedoch keineswegs sicher. Nach Art. 112 Abs. 4 tStGB a. F. erlösche die öffentliche Klage bei Verbrechen, die mit nicht mehr als fünf Jahren Strafe bedroht sind, nach zehn Jahren. Demnach wäre zumindest jetzt noch keine Verjährung anzunehmen.

Unstreitig müsse auf Grund der intensiven Überwachungspraxis der türkischen Sicherheitsbehörden bei dem PKK-nahen Sender ...-TV davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten des Klägers auch bekannt worden seien. Ob diese verjährt seien oder zur Bewährung ausgesetzt würden, könne nicht allein mit dem zitierten Gesetz Nummer 4616 vom 21. Dezember 2000 belegt werden. Fraglich sei vielmehr, welche Strafen dem Kläger drohten und ob er auch wegen Mitgliedschaft in der PKK belangt würde. Auf Grund seiner Aktivitäten könnte durchaus auch dieser Vorwurf gemacht werden. Die Beklagte unterstelle, dass es sich nur um ein reines Propaganda- und Unterstützungsdelikt handeln würde. Letztlich gehe die Beklagte weitgehend darüber hinweg, dass in dem genannten Gutachten auch ausgeführt sei, dem Kläger würde bei seiner Festnahme auch Folter und Druck drohen. Gerade in den letzten Monaten hätten Folterberichte aus der Türkei wieder eine neue Aktualität bekommen. Die Beklagte meine, eine menschenrechtswidrige Behandlung sei nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Hinweis auf den Lagebericht, dass kein Folterfall nach Abschiebung in den letzten

vier Jahren bekannt geworden sei, belege dies nicht, nachdem es sich hierbei auch nicht um abgeschobene PKK-Aktivistinnen oder solche, die man dafür halte, gehandelt habe. Die Gefahr bestehe auch nicht nur nach der Einreise, sondern könne sich auch erhebliche Zeit danach realisieren. Im Übrigen sei der Reformprozess in der Türkei ins Stocken geraten und Menschenrechtsverletzungen hätten wieder zugenommen.

Auf gerichtliche Anfrage übermittelte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 9. September 2008 die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz über den Kläger vorliegenden Erkenntnisse. Der Kläger sei dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz seit 1992 als Anhänger des „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) vormals „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) bzw. „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) bekannt. Zur Begründung dieser Bewertung wurde auf seit dem Jahr 1995 getroffene, im Einzelnen bezeichnete Feststellungen verwiesen.

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2008 – AN 1 K 08.30247 wurde dem Kläger hinsichtlich des Klageantrages in Ziffer 1. Prozesskostenhilfe gewährt.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2008 trug der Kläger u. a. vor, er sei weiterhin als Sänger aktiv. Die Gruppe „...“ habe sich vor ca. drei Jahren in „...“ umbenannt. Anfang des Jahres 2007 sei er mit der Gruppe bei ... TV aufgetreten. Er selbst habe drei Lieder gesungen. Der Auftritt der Gruppe habe insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch genommen. In der live ausgestrahlten Sendung seien kurdische Themen behandelt worden. Insgesamt sei er dreimal im kurdisch-sprachigen Fernsehen aufgetreten, zuletzt in der eben bezeichneten Sendung.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2008 wurde das Klageverfahren hinsichtlich des Klageantrages Ziffer 2. abgetrennt und unter dem Aktenzeichen AN 1 K 08.30402 eingestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die beigezogenen Behördenakte sowie auf die Gerichtsakten der Verfahren AN 11 K 94.37511 und AN 11 K 98.32161 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 27. Juni 2000 ausgesprochenen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August

2007 (BGBl I, S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 – 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707).

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung keinen Ermessensspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.5.2005 – 23 B 05.30232).

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 – I C 33.71, BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG Urteile vom 18.2.1992 – 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994 – 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; und vom 22.3.1994 – 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Die genannten Grundsätze gelten mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302). Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, Urteile vom 18.7.2006 – 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151 und vom 12.6.2007, a. a. O.).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind – und auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids daher nicht erstreckt –, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005 – 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707, vom 19.9.2000 – 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80 und vom 8.3.2003 – 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 – 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 – 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741), d.h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a. a. O.).

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 – 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft

getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, Beschluss vom 28.9.2006 – 2 BvR 1731/04). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzssystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK.

Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.3.2004 – 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint

sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, a. a. O.).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) Qualifikationsrichtlinie festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Die den hier streitigen Widerrufsbescheiden zugrunde liegenden Asylanträge wurden von den Klägern aber bereits im Jahr 1996 gestellt.

Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 – 10 C 33/07; a. A. noch: BVerwG, Urteil vom 20.3.2007, a. a. O.).

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005, a. a. O., vom 18.7.2006, a. a. O., und vom 20.3.2007, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof

vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Hiervon ausgehend erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juni 2008 als rechtswidrig.

Das Widerrufsverfahren ist zwar formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Die Gefährdungssituation, die zur Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG durch Bescheid vom 27. Juni 2000 geführt hat, besteht für den Kläger jedoch unverändert fort.

Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage in der Türkei nach Erlass des Bescheides vom 27. Juni 2000 insbesondere durch das Inkrafttreten des Amnestiegesetzes Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 eingetreten ist. Dieses findet auf vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten Anwendung, womit auch der Auftritt des Klägers mit der Gruppe „...“ bei ...-TV am ... 1998 erfasst wird.

Das Amnestiegesetz schließt u. a. eine Bestrafung des Klägers wegen des genannten Auftritts nach § 7 Abs. 2 ATG a. F. und § 312 Abs. 1 tStGB a. F. (vgl. hierzu das vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeholte Gutachten des Serafettin Kaya vom 10. Mai 2000, in welchem eine Strafverfolgung des Klägers wegen Verwirklichung dieser Tatbestände prognostiziert wird), aber auch nach § 169 tStGB a. F. wegen Unterstützung einer bewaffneten Organisation (z. B. der PKK) aus, da die genannten Straftatbestände eine Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren vorsehen (vgl. Dr. Silvia Tellenbach vom 4.6.2007 an das VG Freiburg).

Der Kläger hat jedoch nach dem 23. April 1999 seine exilpolitisch exponierte Tätigkeit im Bundesgebiet fortgesetzt.

So hat er in der mündlichen Verhandlung geschildert, nunmehr als Sänger der Gruppe „...“ Anfang des Jahres 2007 im Fernsehsender ... TV aufgetreten zu sein.

Das Bundesinnenministerium verbot Mitte Juni 2008 den Betrieb von ... TV im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit der Begründung, der Sender sei in die Organisationsstruktur der PKK eingebunden. Die türkischen Behörden sehen den Sender ebenfalls als Sprachrohr der PKK an. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Sendungen von ... TV von türkischen Stellen genauestens beobachtet und ausgewertet werden (vgl. Helmut Oberdiek vom 20.6.2007 an das VG Magdeburg; Serafettin Kaya vom 10.6.2008 an das VG Freiburg). Diese haben deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon Kenntnis, dass der Kläger erneut, diesmal als Sänger der Gruppe „...“ bei ... TV aufgetreten ist.

Weiter ist bei der Beurteilung der fortbestehenden Gefährdungssituation des Klägers maßgeblich zu berücksichtigen, dass dieser nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz zumindest als Sympathisant (Anhänger) der verbotenen Organisationen PKK bzw. KADEK bzw. KONGRA-GEL anzusehen und in Erscheinung getreten ist.

Generell ist bekannt, dass der türkische Geheimdienst MIT auch in Deutschland oppositionelle Gruppierungen beobachtet. Neben der Auswertung von Zeitschriften (z. B. der „Özgür Politika“, welche den eben genannten Organisationen nahe steht) wird offenbar versucht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln weitere Erkenntnisse zu einschlägigen Veranstaltungen zu erlangen, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer im Vordergrund zu stehen scheint (vgl. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz vom 4.3.2005 an das VG Darmstadt; Kamil Taylan vom 26.6.2004 an das VG Frankfurt/Oder). Hiervon ausgehend ist das erkennende Gericht überzeugt, dass die türkischen Behörden in Anbetracht des mehrfachen Auftretts des Klägers im kurdischsprachigen Auslandsfernsehen diesen im Bundesgebiet beobachten lassen und somit auch Erkenntnisse über die (sonstigen, PKK-nahen) exilpolitischen Aktivitäten des Klägers besitzen.

Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen in der Türkei, im Zuge derer u. a. am 1. Juni 2005 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist (vgl. im einzelnen die Darstellung in den Lageberichten vom 11.11.2005 und vom 25.10.2007), ist unverändert davon auszugehen, dass für kurdische Volkszugehörige aus der Türkei, die sich – wie der Kläger u. a. durch die Auftritte bei ... - TV und ... TV – besonders exilpolitisch exponiert haben, und deshalb in der Türkei als Aktivist der PKK angesehen werden können, in der Türkei die Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.7.2006 – 11 LB 75/06; Urteil vom 11.10. 2000 – 2 L 4591/94; OVG Berlin, Urteil vom 25.9.2003 – 6 B 8.03; Hessischer VGH, Urteile vom 22.9.2003 – 12 UE 2351/02.A, vom 5.8.2002 – 12 UE 2172/99.A und vom 7.12.1998 – 12 UE 232/97; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.2.2004 – 15 A 4205/02.A; Urteile vom 27.6.2002 – 8 A 4782/99.A und vom 25.1.2000 – 8 A 1292/96.A; OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2002 – 3 KO 540/97; OVG Magdeburg, Beschluss vom 8.11.2000 – A 3 S 657/98; VHG Mannheim, Beschluss vom 14.9.2000 – A 12 S 1231/99).

Die verbotene PKK bzw. KADEK und KONGRA-GEL werden in der Türkei als terroristische Organisationen eingestuft (vgl. Seraffetin Kaya vom 10.9.2005 an das VG Sigmaringen). Auch in Anbetracht der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen in der Türkei kann zur Überzeugung des erkennenden Gerichts in Anknüpfung an die zitierte obergerichtliche Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass die türkischen Behörden bei einer Rückkehr der Klägers in die Türkei dessen exilpolitische Betätigung zum Anlass nehmen werden, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Da der Kläger seinen Wehrdienst bisher nicht abgeleistet hat, ist schon auf Grund dieser Tatsache mit einer Festnahme des Klägers zu rechnen, die dann weitere Ermittlungen auch hinsichtlich der exilpolitischen Betätigung und des Verdachts der Unterstützung der PKK nach sich ziehen kann (vgl. Osman Aydin vom 20.9.2007 an das VG Sigmaringen; Kamil Taylan vom 21.12.2007 an das VG Sigmaringen; Serfatin Kaya vom 11.6.2008 an das VG Freiburg).

Ermittlungen und Verhöre, die Terrororganisationen wie die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen betreffen, werden für gewöhnlich von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei solchen Verhören weiterhin physischer oder psychischer Zwang eingesetzt wird (vgl. Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen, vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg und vom 20.9.2007 an das VG Sigmaringen; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen) oder dass es zu einem Strafverfahren kommt, das rechtsstaatlichen Anfor-

derungen nicht genügt (vgl. Helmut Oberdiek, Zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, zitiert in der Mitteilung von amnesty international vom 22.2.2006).

Zwar hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. So sind nachdrückliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.9.2006 – 11 LA 43/06; Urteil vom 18.7.2006 – 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 – 15 A 2202/00.A –; zu den Reformbemühungen und zur fortbestehenden Rückkehrgefährdung vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 – 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 – 3 L 66/00; vgl. auch Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen). Dies wird auch vom Auswärtigen Amt zugestanden. Es verweist u. a. darauf, dass nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen wieder eine Zunahme der Folttervorwürfe zu verzeichnen ist (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten: Lagebericht vom 11.9.2008).

Nach einem Angriff von PKK-Rebellen auf einen türkischen Grenzposten mit 38 Toten hat sich die Situation seit Anfang Oktober 2008 noch weiter verschärft. Von der türkischen Regierung wurde als Folge des Angriffs die Vernichtung der PKK als wichtigstes Ziel ausgerufen (SZ vom 6.10.2008). Die türkische Armee forderte freie Hand gegen die PKK (SZ vom 8.10.2008). Das türkische Parlament verlängerte daraufhin die grenzüberschreitenden Kampfeinsätze der Armee gegen die PKK um ein Jahr (SZ vom 10.10.2008).

Dem Kläger ist wegen der deshalb fortbestehenden Gefährdungssituation derzeit weiterhin nicht zumutbar ist, in die Türkei zurückzukehren.

Der Widerrufsbescheid vom 18. Juni 2008 kann auch nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG gestützt werden, wovon im Übrigen auch die Beklagte ausgeht.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 wurde § 51 Abs. 3 AuslG um einen neuen Satz 2 (entspricht nunmehr § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2 AsylVfG) erweitert. Danach ist eine Berufung auf § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Hierin liegt die Übernahme der Regelung des Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention über den Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) vom Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention, die anders als § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) eine rechtskräftige

Verurteilung nicht verlangt und von dem Erfordernis eines territorialen Bezugs etwa in Gestalt einer unmittelbaren Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland absieht. Die neue Regelung setzt die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Resolutionen Nr. 1269 (1999) und Nr. 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um. In diesen werden alle Staaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen, erleichtern oder begehen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Nach den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz ist der Kläger Anhänger der verbotenen PKK, sympathisiert also mit dieser. Feststellungen, dass der Kläger terroristische Handlungen der PKK vom Bundesgebiet aus zumindest unterstützt oder erleichtert hat, konnten im vorliegenden Verfahren jedoch nicht getroffen werden.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG in der Person des Klägers – jedenfalls nach derzeitigem Erkenntnisstand – nicht vorliegen. Der Klage gegen den Widerrufsbescheid vom 18. Juni 2008 war somit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR (§ 30 RVG).

Gründe

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000,00 EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500,00 EUR. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um 900,00 Euro.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, Urteil vom 29.6.1992 – 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265, 269), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000,00 EUR festzusetzen ist, wenn – anders als im vorliegenden Fall – der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Halbsatz 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500,00 EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter

Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus – bezogen auf den Gegenstandswert – keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 20.1.1994 – 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 4.12.2006 – 9 A 4128/06.A, vom 14.2.2007 – 9 A 4126/06.A und vom 17.7.2007 – 15 A 2119/02.A; OVG Schleswig, Beschlüsse vom 1.8.2007 – 1 OG 3/07 und vom 2.3.2007 – 1 LB 65/03; VG Frankfurt a.M., Beschlüsse vom 15.10.2007 – 8 J 2456/07.AO (2) und vom 26.1.2007 – 8 J 5863/06.A(1); VG Lüneburg, Beschluss vom 30.8.2007 – 2 A 124/05; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007 – A 7 10897/05; VG Aachen, Beschluss vom 26.3.2007 – 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, Beschluss vom 26.3.2007 – 2 A 88/05; VG Oldenburg, Beschluss vom 26.3.2007 – 4 A 3057/05; VG Köln, Beschluss vom 28.3.2007 – 4 K 5023/05.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.4.2007 – 26 K 6088/06.A; VG Minden, Beschluss vom 23.4.2007 – 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, Beschluss vom 2.5.2007 – W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, Urteil vom 12.6.2007 – 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330; Beschlüsse vom 21.12.2006 – 1 C 29.03 und vom 14.2.2007 – 1 C 22/04; BayVGH, Beschlüsse vom 27.07.2007 – 23 B 07.30359, vom 12.2.2007 – 23 B 06.30694, vom 16.5.2007 – 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2006 – 10 A 10785/05.OVG; VG Köln, Beschluss vom 3.9.2007 – 18 K 1585/06.A; VG Magdeburg, Beschluss vom 12.2.2007 – 8 A 497/98 MD; VG Mainz, Beschluss vom 12.3.2007 – 4 K 481/05.MZ; VG Stade, Beschluss vom 12.3.2007 – 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.3.2007 – 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.